ST. EGIDIEN

Gemeindespiegel St. Egidien

Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 2002 | Donnerstag, den 14. Februar 2002 | Nummer 2

Foto: G. Keller

Der unter Denkmalschutz stehende Torbogen zum Heimatmuseum mit dem Haus der Familie Steller am 20. Dezember 2001

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 1. Gemeinderatssitzung am 24. Januar 2002

Nach der offiziellen Eröffnung bedankte sich der Bürgermeister bei allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung St. Egidien, die ab Januar 2002 nach Lichtenstein wechseln, für die geleistete Arbeit in den zurückliegenden 10 Jahren. Obwohl das Rathaus in St. Egidien seit Januar nur noch mit Bürgermeister, Sekretärin und 3 Mitarbeitern im Bürgerbüro besetzt ist, soll auch weiterhin Bürgernähe oberste Priorität haben. Auch soll der Bauamtsleiter, Herr Christian Nitzsche, weiterhin als Ansprechpartner für unsere Bürger zweimal in der Woche da sein.

Dass die Umstrukturierung mit einigen Unwägbarkeiten verbunden ist, das bekam die verbleibende Mannschaft in den zurückliegenden 4 Wochen schon zu spüren. Ob das eintrifft, was sich der Gesetzgeber von der Zusammenlegung der Verwaltungen erhofft, nämlich qualifizierte Bearbeitung der Belange der Bürger, ist fraglich. Man wird sich dennoch im Rathaus St. Egidien, an der Spitze der Bürgermeister, bemühen, weiter für die Bürger da zu sein und nicht, dass der Bürger wegen jeder Kleinigkeit nach Lichtenstein fahren muss.

Im TOP 2 informierte der Bürgermeister über die gefassten Beschlüsse des Technischen Ausschusses im Januar 2002:
- Umbau der Kinderkombination "Kinderland" in 2 Jahresscheiben, beginnend 2002;
- Befürwortung des Antrages der Fa. Hinke zum Ausbau der Gasträume in der Bahnhofstraße.

In der "Informations- und Fragestunde" wurde vom Bürgermeister über folgende Probleme informiert:
- die Landestalsperrenverwaltung beginnt mit der Sanierung des Lungwitzbaches;
- 1. Fortschreibung der Kreisstraßenkonzeption - durch Umbau der BAB 4 wird es zu Änderungen bez. S 245 und S 255 kommen;
- DB AG nimmt den Ausbau der Bahnstrecke St. Egidien - Stollberg in Angriff (Fertigstellung Ende Sept. 2002);
- ab 24. 1. ist der Penny-Markt geschlossen - ab 30. Januar ist nach Umbau wieder geöffnet;
- der Prüfbericht des Landesrechnungshofes für die Gemeinde liegt vor;
- Fällgenehmigung für die Pappeln im Bereich des Sportplatzes und zum Rückschnitt der Hecke am Parkplatz Friedhof;
- **Sitzungstermine 2002:**
  21. Februar, 21. März, 18. April und 23. Mai.

Frau Petermann als Direktorin der Mittelschule lädt alle Gemeinderäte zum "Tag der offenen Tür" am Samstag, dem 26. Januar, ein, um sich von der Mittelschule selbst ein Bild zu machen. Die Einladung wurde in die Kabelprogramme von Hohenstein-Ernstthal und Lichtenstein gestellt, um so für die Mittelschule zu werben. Auch Herr Keller, der in der Kommission für die Schulnetzplanung im Landkreis mitarbeitet, fordert die Gemeinderäte auf, Propaganda für die Mittelschule zu machen, um diesen Standort zu erhalten.

Im 4. TOP stand der Beschluss des Haushaltsplanes zur Diskussion. Herr Keller bedankte sich bei Herrn Fleischer für die gute Anarbeitung, die letztmalig in eigener Verantwortung von ihm erfolgte.
Eine 1. Lesung des Haushaltsplanes erfolgte bereits im Dezember, und so wurden lediglich die Anträge eingearbeitet. Herr Fleischer ging nochmals auf die Eckpunkte ein und informierte, dass sich bezüglich der Hebesätze nichts ändern wird. Ich glaube, dass ist das, was den Bürger vorrangig interessiert, dass es zu keiner Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer kommt. Dass ansonsten wenig Interesse am Thema "Finanzen" besteht, zeigt, dass aus der Bevölkerung keiner in den ausgelegten Entwurf des Haushaltsplanes Einsicht nehmen wollte. Er informierte weiterhin, dass die Verschuldung weiter reduziert wurde und dass keine weiteren Kredite aufgenommen werden. Schwerpunkt der Investitionstätigkeit wird zukünftig die Städtebausanierung sein. Fazit auch dieses Haushaltsplanes: Die Gemeinde ist mittelfristig im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft überlebensfähig. Anschließend stellte Herr Leupelt, Leiter der Wohnngswirtschaft St. Egidien, den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes vor. Vom Gemeinderat wurde dem Haushaltsplan eine akzeptable Basis bescheinigt und mit 12 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich beschlossen, jedoch, wie es Gemeinderat Sonntag ausdrückte, ließ er eine gewisse Transparenz vermissen. Er forderte deshalb auch eine Aufstellung über die Verwaltungsumlage, die an Lichtenstein zu zahlen ist.

Im letzten TOP des öffentlichen Teils informierte der Bürgermeister über den Anlauf der Umgestaltung des Kommunalrechtsänderungsgesetzes, sprich Übergang des Personals der Gemeindeverwaltung St. Egidien nach Lichtenstein. Mit allen Mitarbeitern wurden Überleitungsverträge abgeschlossen. Es gab keine Einwendungen. Alle Mitglieder wurden in die Stadtverwaltung Lichtenstein integriert. Nach Umzug und Umbau steht die neue Struktur seit 21. Januar 2002. Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten hofft auch der Bürgermeister auf eine gute Zusammenarbeit, die sich ja bereits im Zweckverband schon bestens bewährt hat.

M. Heidel

Die Gemeinde St. Egidien
im Bund-Länder-Programm zur „Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen“

Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger der Gemeinde St. Egidien,
nach mehrfach wiederholter Antragstellung zur Aufnahme der Gemeinde St. Egidien in das Förderprogramm zur „Städtebaulichen Erneuerung“ liegt nunmehr die Aufnahmebestätigung mit dem entsprechenden Förderbescheid vom Regierungspräsidium Chenmitz vor, mit dem Sanierungsprogramm beginnen zu können. Die Fördermittel, die für das städtebauliche Erneuerungsprogramm eingesetzt werden, werden zu je einem Drittel vom Bund und vom Land bereitgestellt und das letzte Drittel muss aus dem eigenen Haushalt der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
Der bekanntlich knapp verfügbare Haushalt unserer Gemeinde, aus dem der Eigenanteil zu finanzieren ist, reguliert im gewissen Sinne auch unsere Zielstellungen und Möglichkeiten mit diesem Programm wirken zu können.

Ein jedes Förderprogramm beinhaltet auch entsprechende Regulative, die wir natürlich zu beachten haben, wenn es in die praktische Umsetzung geht. Vorerst müssen dazu Vorbereitungen getroffen werden, und dazu verlangt das Baugesetzbuch (BauGB) in seinem zweiten Kapitel „Besonderes Städtebaurecht" und hier in seinem ersten Teil unter § 136 „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dass eine einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt und nur nach diesen gesetzlichen Regelungen eine Vorbereitung und Durchführung erfolgen darf.
Was versteht man unter städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und was sind die Erfordernisse, um einen Sanierungsbedarf nachweisen zu können? Grundsätzlich sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in einem Gebiet bestehende städtebauliche Missstände behoben oder so umgestaltet werden, dass eine Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Einwohner geschaffen werden.

Bei der Beurteilung, ob Missstände vorliegen, sind nachfolgende Kriterien zu untersuchen:
- Belichtung, Besonnung und Belüftung besonders von Wohngebäuden
- Bauliche Beschaffenheit der Gebäudesubstanz
- Zugänglichkeit der Grundstücke
- Auswirkungen bei vorhandener Mischbebauung von Wohnen und Arbeiten
- Nutzung bebauter / unbebauter Flächen nach Art, Maß und Zustand
- Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Verkehrsanlagen ausgehen wie Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen
- Stand der vorhandenen Erschließung
- Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben des Gebietes

Auch die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf:
- fließenden u. ruhenden Verkehr
- wirtschaftliche Situation u. Entwicklungsfähigkeit des Gebietes - Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich
- infrastrukturelle Erschließung des Gebietes und seine Ausstattung mit Gemeinbedarfseinrichtungen

sind wichtige Beurteilungsmerkmale.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen also dem Wohl der Allgemeinheit und sollen dazu beitragen, dass sich angleichende bauliche Strukturen mit sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickeln können, wie sie im Bundesdurchschnitt erreicht wurden. Begleitend zu diesem Prozess soll auch das Ortsbild wie auch die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur bei weitgehender Beachtung des Umweltschutzes verbessert werden.

Die Beteiligung und die Mitwirkung der Betroffenen
Im Baugesetzbuch wird im § 137 ausdrücklich die vorzeitige Einbeziehung der Betroffenen (Hausbesitzer, Mieter, Bewohner) durch Beratung und Erörterung zum Sanierungsprozess festgelegt und ihre Mitwirkung bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen angeregt.
Bei der Erfassung und Beurteilung baulicher Missstände - § 138 BauGB - wird natürlich auch die Auskunftspflicht durch die Eigentümer, Mieter, Pächter u. a. erwartet und darüber hinaus auch Angaben zum Komplex der sozialen Verhältnisse, die alle unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten behandelt werden.

Neben den betroffenen Bürgern sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die öffentlichen Aufgabenträger die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterstützen und hier ihre Maßnahmen und Planungen bekannt geben und entsprechend abstimmen - §139 BauGB - die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, und das immer im Sinne des Wohls der Allgemeinheit.

Die Vorbereitung der Sanierung
Im Baugesetzbuch wird im § 140 die Vorbereitung mit ihren Einzelaufgaben formuliert und darin festgehalten, dass diese eine Aufgabe der Gemeinde ist, die natürlich diese Aufgabe einem Planungsbüro übertragen kann. Nachfolgende Aufgaben umfassen den Komplex der Vorbereitung:
- die vorbereitende Untersuchung,
- die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes,
- die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung,
- die städtebauliche Planung; hierzu gehört auch die Bauleitplanung oder eine Rahmenplanung, soweit sie für die Sanierung erforderlich ist,
- die Erörterung der beabsichtigten Sanierung mit den Betroffenen, die Erarbeitung und Fortschreibung eines Sozialplanes,
- einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes durchgeführt werden.

Zu diesen einzelnen Aufgaben werden im Gemeinderat die entsprechenden Beschlüsse gefasst und öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Bürger den Prozess auch verfolgen und wenn erforderlich, auch beeinflussen kann.

Die „Vorbereitende Untersuchung"
Eine gründliche Vorbereitung zu einem Sanierungsprozess, der sich in einem Realisierungszeitraum von 10 bis 15 Jahre bewegen wird, ist eine Grundvoraussetzung für jede städtebauliche Planung und gilt als Entscheidungsgrundlage für das noch zu treffende Sanierungsverfahren.
Unsere Gemeinde muss deshalb vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB durchführen oder diese veranlassen (Beauftragung des Planungsbüros Sachsen Consult Zwickau GbR erfolgte), um erforderliche Beurteilungsunterlagen zu erhalten, die über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden allgemeinen Ziele zur Durchführbarkeit der Sanierung, Auskunft geben. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchung und die Festlegung des entsprechenden Untersuchungsgebietes wird durch Gemeinderatbeschluss festgelegt und veröffentlicht.
Die Untersuchungen beginnen mit der Erhebung und Bewertung der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet und stellen dabei folgende Fragen:
- Wie ist die soziale und wirtschaftliche Situation der Menschen, die im Gebiet wohnen, arbeiten, ein Haus besitzen oder einen Betrieb / Handel- oder Dienstleistungseinrichtung führen?
- Wem gehören welche Grundstücke?
- Wie ist die Situation des Einzelhandels und ortsversorgender Dienstleistung?
- Wie ist die soziale Wohnungsausstattung, wie werden die Freiflächen der Grundstücke genutzt? Welche Gebäude stehen leer - gibt es Möglichkeiten der Umnutzung?

- Welche Baudenkmäler oder sonstige denkmalwerte Substanzen gibt es?
- Wie ist die Verkehrssituation?
- Gibt es einen störenden Durchgangsverkehr?
- Welche Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung gibt es?
- Wie ist das Angebot an Stellplätzen zu bewerten?
- Ist die Erschließung der Grundstücke, vor allem für Gewerbe, Dienstleistung, Handel ausreichend?
- Welche Probleme gibt es für Fußgänger und Radfahrer?
- Welche ortsbildprägende Qualitäten sind vorhanden?
- Welche Probleme sind zu lösen?
- Fehlen Gemeinbedarfseinrichtungen für die Bewohner und Besucher des Sanierungsgebietes?
- Welche Probleme gibt es bei der technischen Infrastruktur (z. B. Ver- und Entsorgung)?
- Wie sind öffentliche Freiflächen, Gewässer und andere Naturelemente zu bewerten?
- Wo können Bäume gepflanzt und Stützmauern begrünt werden?
- Wo kann der Boden entsiegelt werden?
- Ist die Bereitschaft zur Sanierung und Modernisierung von Wohn- und Arbeitsstätten durch die Bürger gegeben?
- Welche besonderen Rechtsverhältnisse auf Grundstücken und im öffentlichen Raum werden die Sanierungsmöglichkeit beeinflussen?

Diese und weitere spezielle Fragen gilt es zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen, um die Notwendigkeit und den Umfang der städtebaulicher Sanierung in einem definierten Gebiet- dem späteren Sanierungsgebiet - nachweisen und rechtfertigen zu können. In einem Abschlussbericht zur „Vorbereitenden Untersuchung" werden die Erkenntnisse aufgeführt und die Sanierungsziele im Komplex oder als Einzelmaßnahmen begründet dargestellt und das förmlich festzulegende Sanierungsgebiet in seinem Umfang vorgeschlagen. Die gesamte Dokumentation „Vorbereitende Untersuchung" mit seinem Text- und Planteil wird zur Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt.
Eingehende Hinweise, Vorschläge und Stellungnahmen werden geprüft und öffentliche wie auch private Belange entsprechend gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen, wobei auch hier das Wohl der Allgemeinheit als Bewertungsmaßstab mit herangezogen wird.

Die Sanierungssatzung und ihre Bekanntmachung
Der Gemeinderat hat die Aufgabe das aus dem Ergebnis der „Vorbereitenden Untersuchungen" vorgeschlagene Sanierungsgebiet nach Einarbeitung der Abwägungsergebnisse zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet als Sanierungssatzung nach § 142 BauGB zu beschließen und entsprechend nach § 143 BauGB bekanntzumachen.
Diese Information zur Gemeindesanierung soll Ihnen als Grundinformation dienen, ohne einzelne oder spezielle Fragen hiermit schon klären zu können. Weitere Informationen zum städtebaulichen Sanierungsprozess und zu den einzelnen Komplexen der Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der „Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen" (VwV-StBauE vom 20. Juni 2000) werden wir Ihnen zu gegebener Zeit geben.

Keller
Bürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde St. Egidien (Kostensatzung)

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 01. 04. 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom l. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 493) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien am 29. 11. 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 1 die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 2
Kostenhöhe

(l) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 bis 25.560 Euro erhoben.
(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 3
Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 4
Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5
Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträgen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen, Zahlungen nicht zu 1eisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsV wK G finden die §§ 2, 3, 4 und 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. 03. 1999 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) außer Kraft.

St. Egidien, 30. 11. 2001

Keller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelte die Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung g nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen zum Gebührenverzeichnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühren nach Bemessungsgrundlage
1.	**Anlagen und Einrichtungen mit Personal**			
1.1.	Aufstellen Tische, Stühle sowie abgrenzendes Zubehör	m²	Monat	1,50 Euro
1.2.	Aufstellen Imbisswagen und –stände	m²	Monat	31,00 Euro
1.3.	Eiswagen	m²	Tag	1,30 Euro
		m²	Monat	26,00 Euro
1.4	Verkaufswagen	m²	Tag	3,00 Euro
		m²	Monat	51,00 Euro
2.	**Sonstige Anlagen und Einrichtungen**			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	auf Widerruf	51,00 Euro/Jahr
2.2.	Warenständer	m²	Tag	0,15 Euro
		m²	Monat	3,00 Euro
2.3.	Kostenpflichtige Spielgeräte	Stück	Monat	20,00 Euro
2.4.	Fahrradständer (mit Werbung)	bis 0,3 m²/Stück	auf Widerruf	41,00 Euro/Jahr
		größer 0,3 m²/Stück	auf Widerruf	66,00 Euro/Jahr
2.5.	Sonnenschutzdächer/Markisen	m²	auf Widerruf	3,00 Euro/Jahr
2.6.	Vordächer (fest installiert)	m²	auf Widerruf	5,00 Euro/Jahr
2.7.	Gerüste	je angefangene 10 m²	1. u. 2. Woche/	3,00 Euro
			ab 3. Woche	5,00 Euro
2.8.	Masten	Stück	Monat	1,50 Euro
			Jahr	10,00 Euro

Anlage zum Gebührenverzeichnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühren nach Bemessungsgrundlage
2.9.	Schächte und Gruben	m²	Jahr	3,00 Euro
2.10.	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	8,00 Euro
2.11.	Treppen, Trittstufen	m²	Jahr	15,00 Euro
2.12.	Überbauungen	m²	Jahr	5,00 Euro
2.13.	Aufgrabung Gehweg		1 Woche	26,00 Euro
			je weitere Woche	5,00 Euro
2.14.	Aufgrabung Straße		1 Woche	26,00 Euro
			je weitere Woche	5,00 Euro
3.	**Lagerung**			
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	je angefangene 10 m²	1. und 2. Woche	3,00 Euro
			ab 3. Woche	5,00 Euro
3.2.	Ablagerung von Baustoffen usw. (soweit nicht in 3.1.)	je angefangene 10 m²	1. und 2. Woche	3,00 Euro
			ab 3. Woche	5,00 Euro
3.3.	Abstellen Arbeitswagen und Baumaschinen	Stück	1. und 2. Woche	3,00 Euro
			ab 3. Woche	5,00 Euro
3.4.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis 8 m³ Volumen	Stück	Tag	3,00 Euro/1. und 2. Woche 5,00 Euro/ab 3. Woche
	über 8 m³ Volumen	Stück	Tag	4,00 Euro/1. und 2. Woche 8,00 Euro/ab 3. Woche
3.5.	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen und Werkstoffen	Stück	auf Widerruf	6,00 Euro/Monat
4.	**Werbung**			
4.1.	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge Infostände, Tribünen u. ä.)	m²	Fahrz./Stand beansprucht. Fläche	1,00 Euro
4.2	Anbringen Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel	je angefangene m²	Stück/Tag	0,30 Euro
4.3.	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	je angefangene m²	Jahr	31,00 Euro
4.4.	Geschenk- und Probenverteilung	Personen oder m²	Tag	1,50 Euro
4.5.	Werbeständer/Aufsteller	Stück	Woche	1,00 Euro
5.	**Andere Nutzungen**			
5.1.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m Länge, sofern vorüberg. verlegt (z. B. Baustellenstromanschluss	je 100 m	Monat	15,30 Euro vorübergehend 1,00 Euro dauernd/m/Jahr
5.2.	Umzüge/Straßenfeste		einmalig	563,00 Euro
5.3.	Die Gebührenbemessung und –höhe für Sondernutzungen die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen			
5.4.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		einmalig	5,00 Euro Mindestgebühr
5.5.	erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung			3fache der entsprechenden Gebühr

Gebührenverzeichnis

für die Sondernutzung der Mehrzweckräume des Feuerwehrgebäudes in Kuhschnappel

1. Sondernutzung durch die Gemeindewehr St. Egidien mit ihren Ortswehren

1.1. Die private Nutzung für die Mitglieder der FFW ist kostenlos. Ehegatten und Verwandte 1. Grades zahlen bei Veranstaltungen 26 EUR.

2. Die Nutzung durch die Gemeindeverwaltung, den Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat

2.1. Diese Nutzung ist kostenfrei.

3. Sondernutzung durch Vereine, Parteien und Privatpersonen

3.1. Vereine und Parteien zahlen für die Nutzung der Mehrzweckräume pro angefangene Stunde 2 EUR.
Dieser Obolus kann nach der jährlichen Betriebskostenabrechnung den tatsächlichen Betriebskosten angeglichen werden.

3.2. Privatpersonen zahlen für diese Nutzung 52 EUR pro Veranstaltung. Bei zusammenhängenden Veranstaltungen über mehrere Tage beträgt die Gebühr 26 EUR für jeden weiteren Tag.

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenstein „Rund um den Auersberg“ mit den Mitgliedsgemeinden Bernsdorf und St. Egidien und der erfüllenden Gemeinde Stadt Lichtenstein hat auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG) in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) am 11. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anspruch

(1) Auf Grund dieser Satzung werden Entschädigungen nach Durchschnittssätzen sowie Sitzungsgelder gewährt.
(2) Anspruchsberechtigte sind der Friedensrichter, der Stellvertretende Friedensrichter, der Protokollführer der Schiedsstelle und die Stadt- und Gemeinderäte des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenstein „Rund um den Auersberg".

§ 2
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Anspruchstatbestand muss glaubhaft gemacht werden. Ein Einzelnachweis ist nicht erforderlich. Es genügt ein Nachweis dem Grunde nach.
(2) Der festgelegte Durchschnittssatz wird generell gewährt, unabhängig von der Höhe des tatsächlich entstehenden Ausfalls.
(3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 23,- Euro
von mehr als 3 Stunden 41,- Euro
von mehr als 6 Stunden/Tageshöchstsatz 61,- Euro
(4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der tatsächlich, notwendige Zeitaufwand, der durch eine Dienstverrichtung entsteht, unter Hinzuziehung einer je halbstündigen Zu- und Abgangszeit, berechnet.
(5) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet der Höchstbetrag nach Absatz 3 nicht überschritten werden.
(6) Der Ersatz der Auslagen erfolgt als Einzelabrechnung.

§ 3
Sitzungsgelder

(1) Den Stadt- und Gemeinderäten wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
(2) Der Anspruch besteht für alle Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenstein „Rund um den Auersberg".
(3) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 15,- Euro.
(4) Der Anspruchsberechtigte erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Der Nachweis der Berechtigung auf Zahlung von Sitzungsgeld wird durch Anwesenheitslisten geführt.
(5) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes erfolgt halbjährlich und wird bis zum 15. des ersten Monats im folgenden Quartal gezahlt.

§ 4
Entschädigung der Schiedsstelle

(1) Der Friedensrichter, der Stellvertretende Friedensrichter und der Protokollführer der Schiedsstelle erhalten außerhalb ihrer Arbeitszeit für ihre Tätigkeit pro Sprechzeit eine Entschädigung in Höhe von 15,- Euro.
(2) Der Dienstausfall für den Friedensrichter, den Stellvertretenden Friedensrichter und den Protokollführer der Schiedsstelle berechnet sich nach den Festlegungen des § 2 dieser Satzung.

§ 5
Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Wahrnehmung von zwingenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Amtsausübung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
(2) Der Anspruch auf Zahlungen aus dieser Satzung ist durch die Stadt Lichtenstein zu erfüllen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Lichtenstein, den 12.12.2001

Stadt Lichtenstein / Sachsen 1 Bürgermeister

Wolfgang Sedner
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde
Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

****

Ein wunderschönes Winterkleid

trug im vergangenen Jahr unser Ort. Am 20. Dezember 2001 entstanden die nachfolgenden 4 Fotos von G. Keller bei einem Spaziergang durch das Oberdorf.

Die Mittelschule.

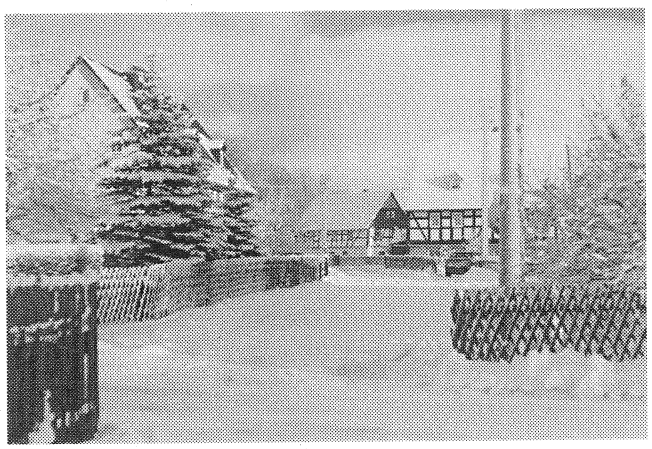

Der Lessingweg.

Der Karl-Onkel-Steig.

Am Anger mit den Häusern Nr. 8 und 9.

Erinnern wir uns noch?

Am 6. Januar 2002 hatten wir bei dieser schönen Schneelandschaft noch 14 bis 16 Grad minus im Ort, während am Tag darauf gegen 16.00 Uhr schon wieder 3 Grad plus zu verzeichnen waren. Um den 15. Januar gab es nochmals Kälte bis zu 10 Grad minus. Dann schmolz der Schnee dahin, und am Wochenende 19./20. Januar war er weg. Seitdem herrschte fast Frühlingswetter.

Gottfried Keller

Winterfreuden bei den „Kleinen Strolchen“

Das frostige und schneereiche Winterwetter im Januar gefiel den kleinen Strolchen sehr gut, denn so konnten sie ihren kleinen Rodelberg im Kindergarten so richtig nutzen. Dieser entstand im vergangenen Jahr beim Bau unseres Strolchenringes. Das ausgeschachtete Erdreich wurde damals aufgeschüttet, verfestigt und mit Gras angesät. Somit können in diesem Jahr die Strolche erstmals im Kindergarten rodeln, was sie auch voller Begeisterung tun. Zur Zeit besuchen dreiunddreißig Strolche ab zwei Jahren unsere Einrichtung.

Ein Tipp für die jüngsten Tillinger, jeden zweiten Montag im Monat, ab 15.30 Uhr trifft sich unsere Krabbelgruppe. Hier können Kinder ab ca. einem Jahr gemeinsam mit ihren Eltern spielen, basteln oder singen. Wenn Sie Ihr Kind in unserem Kindergarten anmelden möchten, bitten wir Sie, dies frühzeitig zu tun, da wir nur ein kleine Einrichtung mit begrenzter Aufnahmekapazität sind.

Das Kindergartenteam

Sport- und Spielvereinigung St. Egidien e. V.

Abt. Fußball

EINLADUNG

Liebe Mitglieder, Sponsoren, Fans, Interessenten und Freunde des Tillinger Fußballs!

Hiermit möchten wir Euch zu einer Versammlung der Abteilung "Fußball"

am Samstag, dem 2. März 2002, um 9.30 Uhr,

einladen.

Ort: ehemaliger Speisesaal des WT I der "Landmaschine" Gelände der Fa. KLEIZER Bauunternehmen GmbH

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Finanzabschlussbericht zur Saison 2000/2001
3. Aktueller Lagebericht
4. Allgemeine Situation in der Abteilung
5. Perspektive der Abteilung
6. Diskussion

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen. Sport frei!

SSV St. Egidien e. V.
Abt. Fußball

Penny Markt mit neuem Outfit

Nach umfangreichen Umbauarbeiten öffnete am Mittwoch, dem 30. Januar 2002, der Penny-Markt pünktlich 14.00 Uhr wieder seine Pforten.
Dass der Umbau gut gelungen ist, davon konnten sich die recht zahlreich erschienenen Kunden überzeugen. Übersichtliche Regale und breite Gänge erleichtern das Einkaufen. Neu sind die Scanner-Kassen, die Frischeabteilung, in der mehrmals täglich frische Brötchen gebacken werden und eine Selbstbedienungstheke, in der Frischfleisch angeboten wird. Als zusätzlichen Kundenservice ermöglicht Penny jetzt bargeldloses Bezahlen des Einkaufs mit EC-Cash.

Der Bürgermeister, Herr Keller, gratuliert der Marktleiterin, Frau Kehrer, zur Eröffnung.

So präsentiert sich jetzt der Penny-Markt.

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien + OT Kuhschnappel, OT Lobsdorf
20. 02. 2002 Papier/Pappe
(bitte nur gebündelt bereitstellen)

Gelbe Tonne St. Egidien + OT Kuhschnappel
08. 03. 2002

Gelbe Tonne OT Lobsdorf
26. 02. 2002

Mülltonne St. Egidien + OT Kuhschnappel, OT Lobsdorf
21. 02. und 07. 03. 2002

Biotonne St. Egidien + OT Kuhschnappel, OT Lobsdorf
18. 02. 2002 Abholung durch Altvater
(aber nur für Nutzer, welche einen Vertrag persönlich mit Altvater abgeschlossen haben)

Heimatmuseum

Unser Heimatmuseum ist nach einer Pause von 3 Monaten
am Samstag, dem 02. März 2002,
am Sonntag, dem 03. März 2002, und zusätzlich auch am Ostersamstag, dem 30. März 2002, und am Ostersonntag, dem 31. März 2002,
von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet.
Wenn auch die geplante Überdachung noch nicht fertig ist, werden wir versuchen, unsere Exponate übersichtlich den Besuchern präsentieren zu können.

Museumsleitung

Ich wünsche Dir ...

neuen Mut,
neue Hoffnung und Zuversicht,
wenn Du durch dunkle Zeiten gehst,
die keinem erspart bleiben.

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit!

St. Egidien

Herrn Helmut Stengel	am 16. 2. zum 84. Geburtstag
Herrn Artur Müller	am 17. 2. zum 88. Geburtstag
Herrn Emil Herrmann	am 17. 2. zum 72. Geburtstag
Frau Dora Rabe	am 18. 2. zum 89. Geburtstag
Frau Dorothea Franz	am 18. 2. zum 80. Geburtstag
Herrn Kurt Türschmann	am 18. 2. zum 79. Geburtstag
Frau Käthe Reimann	am 18. 2. zum 78. Geburtstag
Frau Ursula Mann	am 19. 2. zum 70. Geburtstag
Frau Herta Gränitz	am 22. 2. zum 91. Geburtstag
Frau Inge Schraps	am 23. 2. zum 77. Geburtstag
Herrn Hellmut Ihle	am 25. 2. zum 88. Geburtstag
Frau Elsa Müller	am 26. 2. zum 81. Geburtstag
Herrn Heinz Ulmer	am 27. 2. zum 82. Geburtstag
Herrn Karl Reimann	am 27. 2. zum 81. Geburtstag
Frau Hildegard Selbmann	am 28. 2. zum 71. Geburtstag
Frau Vroni Werner	am 1. 3. zum 79. Geburtstag
Herrn Helmut Heinz	am 3. 3. zum 71. Geburtstag
Herrn Helmut Müller	am 4. 3. zum 71. Geburtstag
Herrn Kurt Vieweg	am 5. 3. zum 81. Geburtstag
Herrn Gerhard Mehlhorn	am 5. 3. zum 76. Geburtstag
Herrn Heinz Göthe	am 5. 3. zum 73. Geburtstag
Frau Wally Steinbach	am 6. 3. zum 89. Geburtstag
Frau Brunhilde Lasch	am 7. 3. zum 75. Geburtstag
Herrn Walter Wienhold	am 9. 3. zum 83. Geburtstag
Herrn Gottfried Günther	am 9. 3. zum 73. Geburtstag
Frau Helga König	am 11. 3. zum 72. Geburtstag
Frau Maria Kornblum	am 12. 3. zum 85. Geburtstag
Frau Charlotte Spindler	am 14. 3. zum 84. Geburtstag

OT Kuhschnappel

Frau Anita Türschmann	am 28. 2. zum 71. Geburtstag
Frau Marianne Schreiter	am 2. 3. zum 81. Geburtstag
Frau Griseldis Aurich	am 5. 3. zum 77. Geburtstag
Herrn Werner Göpel	am 12. 3. zum 71. Geburtstag

OT Lobsdorf

Frau Irma List	am 18. 2. zum 77. Geburtstag
Herrn Rudi Schnabel	am 4. 3. zum 74. Geburtstag
Herrn Max Schramm	am 7. 3. zum 71. Geburtstag
Frau Emilie Duy	am 8. 3. zum 75. Geburtstag

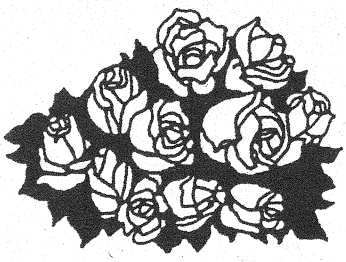

Kosmetik-Studio von Carmen Dietzel

Im Jahre 1982 kam die Familie Dietzel von Lichtenstein nach St. Egidien. Nach umfangreichen Umbauarbeiten des Wohnhauses eröffnete Frau Carmen Dietzel in der Glauchauer Str. 31 im Jahre 1990 ihr Kosmetikstudio. Diese Einrichtung hat in St. Egidien und Umgebung einen guten Ruf. So nehmen nicht nur die Bürger von St. Egidien, sondern auch aus den Nachbargemeinden die Schönheitspflege in Anspruch. Großen Zuspruch hat auch die Fußpflege. Auf Kundenwunsch, gerade bei alten und kranken Bürgern, so erzählt mir Frau Dietzel, stattet sie auch Hausbesuche ab. Wer möchte, kann auch das Solarium nutzen. Außerdem hält Frau Dietzel ein reichhaltiges Angebot an Kosmetikartikeln und Fußpflegemitteln bereit, die käuflich erworben werden können.

Neben ihrer beruflichen Tätigkeit engagiert sie sich im Lichtensteiner Carnevalsklub, wo sie seit Jahren mithilft, die Mitwirkenden im Programm, zu schminken. Anzutreffen ist sie u. a. beim Sport- und Spielfest des SSV St. Egidien, wo ihre Schminkkünste sehr beliebt sind.

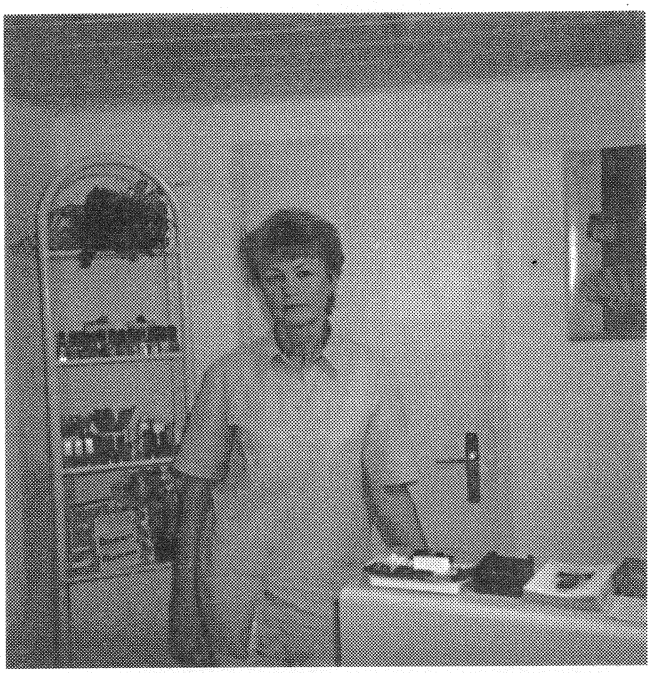

Frau Carmen Dietzel in ihrem Kosmetik-Studio.

So hat sich die 45jährige Carmen Dietzel in ihrer jahrelangen Tätigkeit bei ihren Kunden großes Vertrauen erworben und für sich selbst eine Existenz geschaffen, die ihr viel Freude bereitet. Wir wünschen Frau Carmen Dietzel in ihrer beruflichen Tätigkeit weiterhin alles Gute und stets zufriedene Kunden.

gez. Horst Tauber

Ein langer, stiller Wunsch ging in Erfüllung

Am 1. Februar 2002 übergab der Bürgermeister dem Orts-Chronisten ein Zimmer mit Nebenraum im II. Stock des Rathauses. Die noch in zwei Stahlschränken alten Akten und Einwohnerverzeichnisse stehen nun zur Auswertung für ortsgeschichtliche Belange zur Verfügung und sollen gleichzeitig neu geordnet werden. Mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen St. Egidien und der Stadt Lichtenstein wurden die Räumlichkeiten frei.

Vor Umbau des Rathauses im Jahre 1997 war in diesem Bereich des Dachbodens bereits das Archiv untergebracht. Doch ohne Betreuung und zeitweise erfolgten Wasserschäden war es in einen desolaten Zustand geraten. Künftig wird es auch möglich werden, interessierten Bürgern Auskunft über die Ortsgeschichte im Zimmer des Orts-Chronisten geben.

G. Keller

BSW Kultur- und Freizeitgruppe
Modellbahnclub St. Egidien
August-Bebel-Str. 1, 09356 St. Egidien

Stiftung Bahn-Sozialwerk

Rückblick beim Modellbahnclub

Am 11. Januar führte der Modellbahnclub seine Jahreshauptversammlung für das Jahr 2001 durch, zu der auch der Bürgermeister Herr Keller begrüßt werden konnte. Im Rückblick auf die Aktivitäten des Clubs nannte der Vorsitzende vor allem die Arbeiten beim teilweisen Umbau der neuen Gemeinschaftsanlage, die den Bahnhof von St. Egidien und dessen Umgebung zum Mittelpunkt hat. Weitere Schwerpunkte waren die durch einen Wasserschaden erforderlich gewordene Neuverlegung von Fußbodenbelag, die Installierung von Weichen- und Signalantrieben sowie die Verlegung der für die Einspeisungen erforderlichen Leitungen. Die von Herrn Gleibe gebaute und in der Turnhalle zum Weihnachtsmarkt gezeigte Demonstrationsanlage wurde von Clubmitgliedern geländemäßig gestaltet. Zum Pyramidenfest in Reichenbach hatten die Kinder der Besucher die Möglichkeit, auf der Spielanlage unseres Clubs die Züge fahren zu lassen.

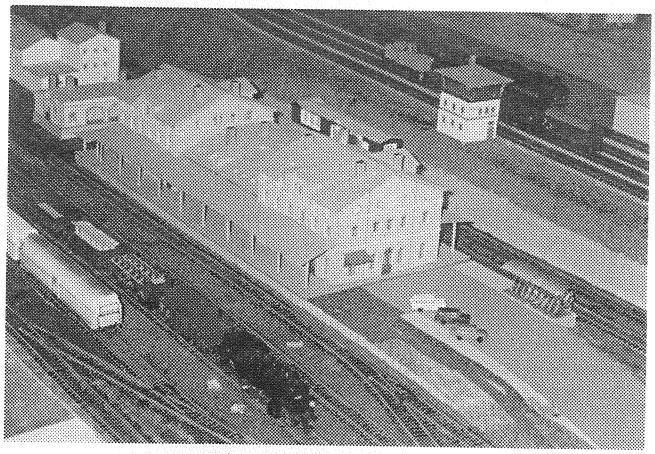

Bahnhofsbereich und Werksanschluß der neuen Gemeinschaftsanlage.

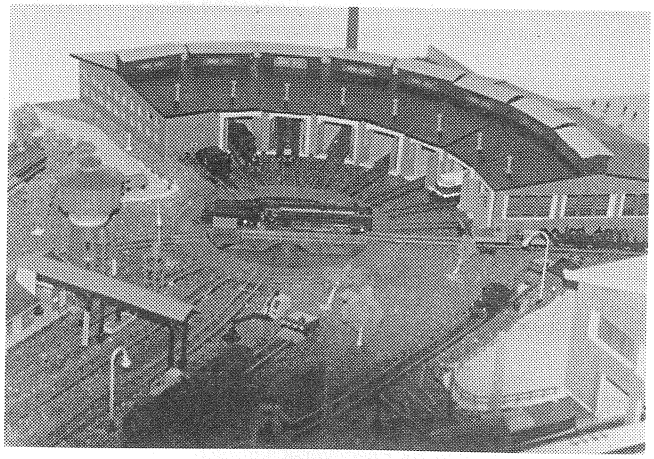

Die BR 01 wird für die Bereitstellung gedreht.

In den Ausführungen des Clubvorsitzenden wurden besonders die Arbeiten der Herren Sigfrid Fickel und Werner Albrecht gewürdigt. Obwohl beide kein Clubmitglied sind, haben sie doch in unzähligen Stunden für den Modellbahnclub maßstabgetreue Modelle gefertigt bzw. mit dem Bau von elektronischen Bausteinen und Einbau von Stellgliedern erste Voraussetzungen für einen automatischen Betrieb der neuen Anlage geschaffen.
Unterstützung für die Modellfertigung gewährte die Deutsche Heraklith GmbH in Form zur Verfügung gestellter Zeichnungsunterlagen. Auch die Fa. Kania hatte für uns immer ein offenes Ohr, wenn es um die kostenlose Bereitstellung von Sperrholzabschnitten und Latten für die Geländegestaltung sowie um die Anfertigung eines Aufsatzes für das Schaltpult ging. Erwähnt wurde auch Dr. Löffler, der seit vielen Jahren unseren Club mit einer Spende unterstützt.
Bei den Vorhaben für das Jahr 2002 konzentrieren sich die Aufgaben auf die Geländegestaltung der neuen Gemeinschaftsanlage und die funktionstüchtige Fertigstellung der Blockschaltung bis Mitte November. Für diesen Zeitpunkt ist aus Anlaß "15 Jahre Modellbahnclub St. Egidien" eine Modellbahnausstellung zu organisieren und durchzuführen. Auch die Nebenstrecke und der Gleisanschluß ehem. Nickelhütte sollen zu diesem Zeitpunkt befahrbar sein. Eine neue Spielanlage muß ebenfalls noch gebaut werden. Zu diesen Vorhaben wurde ausgiebig von den Mitgliedern dikutiert. Mit einem Beschluß zur Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge und dem Wunsch die gestellten Aufgaben termingerecht realisieren zu können, wurde die Zusammenkunft beendet.

Kurt Götze

Hitradio Antenne Sachsen zu Besuch in der "Lobsdorfer Zwergenstube"

Als kurz vor Weihnachten Herr Böttcher von "Hitradio Antenne Sachsen" anrief, konnten es die Erzieherinnen und Eltern der Kindertagesstätte „Zwergenstube" kaum glauben, dass sie bei der Aktion „Wünsch dir was" 11 neue Schlafmatratzen für die Kinder gewonnen hatten.
Doch schon am kommenden Vormittag wurden 3 Kinder und 1 Erzieherin zur symbolischen Übergabe zu Möbel Walther nach Dresden mit dem Hitradio-Bus abgeholt. Im Anschluss daran besuchten sie den Sender Hitradio Antenne Sachsen und überbrachten den Sponsoren und Hörern über Mikrofon ein musikalisches Ständchen.

Lobsdorfer Zwerge bei der Aufnahme im Studio.

Beladen mit Geschenken und beeindruckt von den Erlebnissen des Tages traf die Lobsdorfer Delegation erst am späten Nachmittag wieder zu Hause ein.
In wenigen Wochen werden nun die Schlafmatratzen in der „Lobsdorfer Zwergenstube" eintreffen.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Erneute Befragung der Haushalte im Rahmen der „Sächsischen Erwerbsstatistik“

In den Monaten Februar und März 2002 findet in Sachsen wieder eine Befragung ausgewählter Haushalte im Rahmen der „Sächsischen Erwerbsstatistik“ statt. Bei dieser Datenerhebung werden dreimal im Jahr 0,5 Prozent aller sächsischen Haushalte befragt.

Durch die „Sächsische Erwerbsstatistik“ werden unterjährig Ergebnisse zu Veränderungen des Arbeitsmarktes, der Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Lage für Politik, Verwaltung, Wissenschaft und sonstige Institutionen bereit gestellt. Eine saisonale Abbildung der Lebensverhältnisse der Sachsen wird so ermöglicht. Um einen Überblick über die beruflichen Veränderungen seit 1989 zu erhalten, werden im Januar 2002 zum dritten Mal alle ausgewählten Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren zu ihren Ausbildungs- und Erwerbsverläufen befragt. In den „Erwerbsbiografien“ spiegeln sich die strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarktpotentials wider.

Die Auswahl der ca. 10 000 zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte sind gesetzlich zur Auskunft verpflichtet. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen werden über die Durchführung der Erhebung informiert. Die anonymisierten Ergebnisse der Sächsischen Erwerbsstatistik werden veröffentlicht. Sie sind somit für jeden Bürger zugänglich. Bei Fragen z. B. zur Auskunftspflicht oder zum Datenschutz steht Frau Ina Helbig, Telefon (03578) 332410, zur Verfügung.

Hier einige ausgewählte Ergebnisse früherer Befragungen der Erwerbsstatistik:

- Im Juni 2001 gingen in Sachsen 1 898 200 Personen einer Erwerbstätigkeit nach. Das sind 35 600 Personen mehr als im Januar 2001. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten mit maximal 31 Stunden pro Woche verringerte sich von 13,0 Prozent im Januar 2001 auf 12,8 Prozent.
- Auswertungen der bereits erfragten Erwerbsverläufe ergaben, dass von den im 1. Quartal 1989 erwerbstätigen Personen im Zeitraum der letzten zwölf Jahre ca. 49 Prozent mindestens einmal arbeitslos waren.

Witze zum Abheben

Mitten auf der Straße schläft ein Hund. Ein Brauereipferd regt sich furchtbar darüber auf und schimpft: „Hau ab, du fauler Köter!“ Der Hund erhebt sich würdevoll: „Wie redest du denn mit einem Steuerzahler!“

*****

Wenn die beiden Brüder bei den Großeltern ihren Sonntagsbesuch machen, bekommt der Ältere jedes Mal einen Zehner fürs Rasenmähen. Der Jüngere geht leer aus. Diesmal aber verkündet er stolz: „Heute hab ich auch was gekriegt.“ „Wofür denn?“, fragt der Ältere. „Ich hab dem Opa gezeigt, wie man den kindersicheren Verschluss seiner Schnapsflasche öffnet.“

Spindler, Irmgard

Schulstr. 33

Günt

Das Meckern der Schachtziege ist deutlich zu vernehmen - doch wo steckt sie nur? Oder: Läßt sich ein Holzbolzen schmieden? Wie werden aus weißen Mäusen gewöhnliche graue? Und wie geraten zwei Betriebsschwestern samt ihren Regenschirmen mitten unter die schwarzen Gestalten duschender Kumpel? - Fragen, welche im Zwickauer Steinkohlenbergbau nicht nur an der Tagesordnung waren, sondern dort auch überraschende, originelle Antworten fanden. Den Druck von gewaltigen Gesteinsmassen über sich, bei unerträglichen Temperaturen, arbeiten in einer Wolke von Kohlenstaub - offenbar forderte die harte Arbeit ihr Gegengewicht: und das war der sprichwörtliche Bergmannshumor, drastisch, erfindungsreich, immer neue Schelmereien gebärend.

Zum täglichen Schachtbetrieb gehörte das Lachen wie die Luft zum Atmen. Der Bergmannshumor war ein ständig sprudelnder Quell. Und die Phantasie der Bergleute war nicht zimperlich im Ausdenken von immer neuen Streichen ...

****

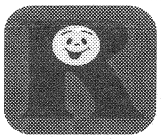

Bereitschaftsdienst
Pflegedienst Reiss GmbH
St. Egidien, Schulstraße 37
Tel. 037204/7670, Fax 76712

Unser Büro Schulstr. 37 ist wochentags von 7.30 bis 15.00 Uhr besetzt (sonstige Termine nach Absprache) und unter Tel. 037204/7670 erreichbar. Es können jederzeit Termine für
- med. Fußpflege
- Beratungshausbesuche zur Pflegeversicherung § 37 Abs. 3 SGB XI
- sonstige Beratung zu Heil- und Hilfsmitteln in der häuslichen Krankenpflege

vereinbart und dann in Ihrer Wohnung durchgeführt werden. Unterwegs sind wir unter 0177/3433156 und 0178/5910307 zu erreichen.
www.pflegedienst-reiss.de pflegedienst-reiss@proximedia.de

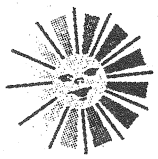

Pflegdienst Sonnenschein
M. RABE
Lungwitzer Straße 28 A
09356 St. Egidien

Pflegequalität geprüft v. Medizin. Dienst der Krankenkassen
Ich und mein 6-köpf. Team von examinierten Krankenschwestern, wir helfen Ihnen gern, bitte sprechen Sie uns an - auch:
- Essen-Bring-Dienst - Med. Fußpflege - HW/Fahrdienste
- Bereitstellung von Hilfsmitteln der häuslichen Krankenpflege
Beratungsgespräche zur Pflegeversicherung 837 Ab. 35613 BXI

Bürozeiten: Mo 11 - 13 Uhr, Mi 10 - 13 Uhr nach tel. Vereinb. immer
Sprechstunde für Senioren und Angehörige: montags 18 - 20 Uhr
- Bitte um Terminvereinbarung.

Tel. 037204/86034 und 0172/6482911
● *offen für alle Glaubensrichtungen* ●
● *Feste u. Ausfahrten mit uns* ●

-- gedruckt auf Recycling-Papier 02/2002/07 --